

POLITISCHER STREIK IN DEUTSCHLAND RECHTSLAGE UND JÜNGSTE KLIMAPROTESTE

Dr. Theresa Tschenker, Rechtsanwältin





ZUSAMMEN GEHT

PERSONAL INVESTIEREN



Wir Fahren Zusammen
Klimaschützen heißt die Streikenden unterstützen!



Urteil des Arbeitsgerichts Leipzig

29.02.2024 – 14 Ga 5/24

Unter Berücksichtigung der Gesamtaufmachung der Streikaufrufe, insbesondere da explizit nur Forderungen aufgestellt wurden, die Gegenstand eines Tarifvertrages sein können, ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass die Grenze zum politischen Streik nicht überschritten worden ist. Auch unter Berücksichtigung des politischen Bündnisses: "Wir fahren zusammen." (Friday-for-Future und ver.di) sowie des Zeitpunktes und des Ortes der Streikkundgebung ist hinsichtlich der inhaltlichen Forderungen die Grenze zum politischen Streik nicht überschritten. Allerdings stellt sich die Frage, ob durch das Bündnis nicht eine Vermischung von Politik und gewerkschaftlich geschützter Tätigkeit gegeben ist.

Art. 9 Abs. 3 GG
**Das Recht, zur Wahrung und
Förderung der Arbeits- und
Wirtschaftsbedingungen
Vereinigungen zu bilden, ist
für jedermann und für alle
Berufe gewährleistet.**

Parlamentarischer Rat:

- Einigkeit darüber, dass im Grundgesetz das Streikrecht niedergelegt ist
- Keine Erwähnung des Tarifbezugs
- Umstritten waren nur der systemstürzende Streik und der Beamtenstreik



Wir verlangen ein

Betriebsverfassungsgesetz

nach den Richtlinien des D.G.B.

ZEITUNGSSTREIK 1952



Was ist ein
„politischer“ Streik?

Erstes Urteil zum Streik vom
Bundesarbeitsgericht 28.1.1955:

*„Arbeitskämpfe (Streik und
Aussperrung) sind im
[A]llgemeinen unerwünscht, da
sie volkswirtschaftliche Schäden
mit sich bringen und den im
Interesse der Gesamtheit
liegenden sozialen Frieden
beeinträchtigen.“*

BAG 28. 1. 1955 – GS 1/54, juris, Rn. 35.

Einziges Urteil des BAG zum „politischen“ Streik von 1984

Das BAG begründete die Rechtmäßigkeit der Abmahnung damit, dass *„das Streikrecht nur der Durchsetzung solcher Ziele und Forderungen, die Gegenstand eines TV sein können und sollen“*, diene.

„Denn nur in diesen Fällen sind die Arbeitnehmer auf ihr Streikrecht angewiesen. Nur insoweit besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Tarifautonomie, Tarifvertrag und Arbeitskampf.“

BAG 23.10.1984 – 1 AZR 126/81

Chancen eines Rechtsprechungs- wandels?

Bundesarbeitsgericht deutete
Aufweichen des Tarifbezugs an:

*„Dabei mag die generalisierende
Aussage, Arbeitskämpfe seien
stets nur zur Durchsetzung
tarifvertraglich regelbarer Ziele
zulässig, im Hinblick auf Teil II
Art. 6 Nr. 4 ESC einer erneuten
Überprüfung bedürfen.“*

BAG 10.12.2002 – 1 AZR 96/02, NZA
2003, 734, S. 740; diese Bedenken
wiederholte es in BAG 24.4.2007 – 1 AZR
252/06, NZA 2007, 987, S. 994.

Chancen eines Rechtssprechungswandels

Jeder Streik ist politisch.

Art. 6. Nr. 4 ESC

Völkerrecht und andere
europäische Staaten

Differenzierung, aber kein Verbot

Deutsche Rechtsprechung:

- Unterscheidung nach Adressaten
- Verbot des Streiks, der sich nicht (nur) an Arbeitgeber richtet

Dankeschön!

Theresa Tschenker

dka Rechtsanwälte · Immanuelkirchstraße · 3 - 4 · 10405 Berlin

Telefon 030 44 67 92 21

tschenker@dka-kanzlei.de

www.dka-kanzlei.de

